



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Merkblatt für Schiedsrichter

– Spieljahr 2009/2010 –

1. Allgemeines

Der Schiedsrichter soll mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein, bei zweifelhaften Platzverhältnissen entsprechend früher. Es besteht die Pflicht, sich bei Verantwortlichen des Platzvereins zu melden.

Sind Spielausfälle infolge höherer Gewalt nicht auszuschließen, soll sich der SR in der Tageszeitung, im Internet unter www.fussball.de bzw. vor Antritt seiner Fahrt beim Staffelleiter erkundigen, ob das Spiel stattfindet.

Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Ausrüstung der Mannschaften (einschließlich Schuhkontrolle) und die Spielberechtigung der Spieler an Hand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen.

Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einvernehmen beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.

Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle, fehlende oder nicht ordnungsgemäße Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer usw., zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

Er muss den Spielberichtsbogen spätestens am Tage nach dem Spiel an die spielleitende Stelle einsenden.

2. Spielzeiten

2.1. Meisterschaftsspiele

Herren-Mannschaften	2 x 45 Minuten
Senioren-Mannschaften	2 x 40 Minuten
Frauen-Mannschaften	2 x 45 Minuten
Jugend-Mannschaften	(s. Einlegeblatt)

Folgt einem Reservespiel ein Verbandsspiel einer Mannschaft in Konkurrenz, so ist das Reservespiel zum angesetzten Spielbeginn des Verbandsspiels zu beenden. Die für das Reservespiel zur Verfügung stehende Spielzeit soll auf 2 Spielhälften gleich aufgeteilt werden.

2.2. Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele, wfv-Pokal (Verbandsebene)

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit (s.o.) kein Sieger ermittelt worden, werden diese Spiele verlängert:

Herren-, Frauen-Mannschaften	2 x 15 Min
Senioren-Mannschaften	2 x 10 Min
Jugend-Mannschaften	(s. Einlegeblatt)

Zwischen dem Ende eines Spieles und der Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer kur-

zen Pause und erneuter Seitenwahl und wird dann ohne weitere Halbzeitpause fortgesetzt. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, muss der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt werden (DFB-Fußballregeln: „Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers“).

2.3. wfv-Bezirkspokal

Abweichend von 2.2. kann der Bezirksvorstand für Spiele des Bezirkspokals der Herren und Frauen beschließen, dass diese Spiele ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an. Beim Endspiel im Bezirkspokal der Herren findet unabhängig davon bei unentschiedenem Stand in jedem Fall eine Verlängerung (gemäß 2.2.) statt.

3. Anzahl der Spieler einer Mannschaft

Bei Spielbeginn müssen von jeder 11er/9er-Mannschaft mindestens sieben, von jeder 7er-Mannschaft mindestens fünf Spieler spielbereit auf dem Feld sein.

Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Danach ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers ein Spiel abbrechen, wenn dessen Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben (7er-Mannschaften weniger als fünf) Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet.

4. Spielbericht, Passkontrolle, Spielerlaubnis und Teilnahmeberechtigung

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein der mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Spielbericht und von beiden Vereinen die Spielerpässe (Ausnahme: F-Junioren und Bambini) unaufgefordert vorzulegen. Dem Schiedsrichter ist es nicht erlaubt, ein Spiel anzupfeifen, bevor ihm ein ordnungsgemäßer Spielbericht vorgelegt worden ist.

Mangelhaft ausgefüllte Spielberichte muss der Schiedsrichter vor der Passkontrolle dem zuständigen Betreuer mit der Aufforderung zur Richtigstellung bzw. Ergänzung zurückgeben.

Auf dem Spielbericht sind die Namen der vorgesehenen Auswechselspieler aufzuführen (Herren, Frauen, Senioren, A-D-Junioren und A-D-Juniorinnen). Neben dem Vor- und Nachnamen der Spieler sind in allen Spielen im Spielbericht die Geburtsdaten zu vermerken.

Im Aktiven-Spielbetrieb können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind. Im Jugendspielbetrieb können auch andere Auswechselspieler eingesetzt werden.

Nicht zum Einsatz gekommene Auswechselspieler sind im Spielbericht vom Schiedsrichter kenntlich zu machen.

4.1. Passdurchsicht und -kontrolle

Die Auswechselspieler nehmen an der Pass- und Personenkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters. Auswechselspieler der E- und F-Junioren und Bambini sowie E-Juniorinnen unterliegen erst mit deren erster Einwechslung der Machtbefugnis des Schiedsrichters.

Der Schiedsrichter muss alle Spielerpässe kontrollieren und insbesondere folgendes beachten:

Name und Geburtsdatum müssen mit dem Spielbericht übereinstimmen

Das **Lichtbild** muss **dauerhaft befestigt** sein, also geklebt oder getackert.

Gesichtsvergleich in der Mannschaftskabine: Ist das Lichtbild noch zeitgemäß?

Vereinsstempel muss der des Stammvereins sein, auch bei Gastspielerlaubnis.

Es ist nur ein Vereinsstempel erlaubt, der **über Spielerpass und Lichtbild** gehen muss.

Eigenhändige Unterschrift. Ohne Unterschrift nur Pässe von F-Junioren und Bambini.

Wichtiger Hinweis:

Bei Pässen mit **Selbstklebefolie** müssen sich **Passbild, Vereinsstempel und Unterschrift unter der Selbstklebefolie** befinden!

Prüfung: Besteht Spielrecht (auch Gastspielrecht) für das heutige Spiel?

Der Spieler Müller kann in der Saison 2009/2010 (1.7.2009 - 30.6.2010) in Jugendmannschaften des FC Talstadt eingesetzt werden. Ist die Gastspielerlaubnis abgelaufen, gilt das Spielrecht wieder für den Stammverein SV Bergdorf.

Achtung: Gastspielrecht für Senioren ⇒ Kalenderjahr.
Vertragsspieler bis 30.06.20__ (Bei Beendigung/Vertragsende eines Vertragsspielervertrages endet an diesem Tag das Spielrecht.)

Mögliche Mängel bei der Kontrolle von Spielerpässen:

1. Pass fehlt
2. Lichtbild fehlt
3. Unterschrift fehlt
4. Stempel fehlt oder verwischt (nicht erkennbar)
5. Stempel nur auf Pass oder nur auf Bild
6. Verdacht bei Gesichtskontrolle, dass Bild und Spieler nicht dieselbe Person sind
7. Bild/Stempel/Unterschrift befinden sich auf der Selbstklebefolie

Auch Meldung erforderlich bei:

8. falschem Vereinsstempel (Gastspieler)
9. Änderungen oder zusätzlichen Eintragungen im Spielerpass
10. Vorhandensein mehrerer Stempel
11. Eintragungen auf der Passrückseite

Maßnahmen bei Mängeln:

- Verein vor Spielbeginn auf Mangel aufmerksam machen
- **Meldung im Spielbericht, auch wenn Mangel behoben wird**
- Keine Äußerungen über etwaige Folgen
- Dem Spieler darf die Teilnahme am Spiel nicht verweigert werden

In allen **zweifelhaften Fällen** empfiehlt es sich,

im **Aktiven-Bereich**, für den jeweiligen Spieler neben dem Spielerpass einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorzulegen,

im **Jugendbereich** den Spieler zusätzlich zum **Geburtsdatum** auf dem Spielbericht **unterschreiben** zu lassen.

4.2. Meldungen zu Spielerpässen im Jugendspielbetrieb:

Meldung von Vorname, Name, Geburtsdatum und Verein auf der Rückseite des Spielberichts und den Jugendspieler eigenhändig unterschreiben lassen (Ausnahme F-Junioren und Bambini).

Beispiel für die Meldung: „Für den Spieler Jens Müller, geboren 17. Oktober 1995, SV Bergdorf, Nummer 5, wurde kein Spielerpass vorgelegt. Er hat untenstehend unterschrieben“.

4.3. Meldung zu Spielerpässen im Aktivenspielbetrieb:

Die Vereine ggf. auffordern, für die jeweiligen Spieler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Der Schiedsrichter meldet Vorname, Name, Geburtsdatum, Verein, außerdem die Art des Ausweises auf der Rückseite des Spielberichts.

Beispiel für die Meldung: „Für den Spieler Hans Maier, geboren 15. September 1979, TSV A-Dorf, Nummer 3, wurde kein Spielerpass vorgelegt. Der Spieler hat sich mit dem ausgewiesen“ (hier genau angeben, welche Art des Ausweises vorgelegt wurde, z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein usw.).

4.4. Was für die Teilnahmeberechtigung sonst noch wichtig ist

In Ausnahmefällen kann ein fehlender Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können ohne besondere Genehmigung bei allen Freundschaftsspielen, Privatpokalturnieren, Spielen um den wfv-Bezirkspokal und -Verbandspokal, Spielen der Reservens sowie allen Hallenspielen (ausgenommen Meisterschaften), eingesetzt werden.

Bei Beendigung/Vertragsende eines Vertragsspielervertrages endet an diesem Tag das Spielrecht.

Die für einen an einer Spielgemeinschaft (Aktiv und Jugend) beteiligten Verein ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

4.5. Teilnahmeberechtigung Strafstoßschießen

Beim Strafstoßschießen sind nur Spieler zugelassen, die bei Schlusspfiff zum Spiel gehören. Nicht im Spiel befindliche Auswechselspieler und Spieler, deren Zeitstrafe noch nicht abgelaufen ist, gehören nicht zum Spiel.

4.6. Einsatz von Jugendlichen

A-Junioren (älterer und jüngerer Jahrgang), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins teilnahmeberechtigt. Ein Eintrag im Spielerpass ist nicht erforderlich.

A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Spielgenehmigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Das Spielrecht wird im Spielerpass vermerkt.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Das Spielrecht wird im Spielerpass vermerkt.

Aus Gründen der Talentförderung und wenn für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung besteht, kann in Einzelfällen eine Spielerlaubnis für eine Aktiven-Mannschaft erteilt werden. Das Spielrecht wird im Spielerpass vermerkt.

Hinweis:
Für Turniere gelten z.T. abweichende Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung.
Zu beachten sind die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Turniere.

5. Spieleraustausch

Grundsätzlich kann eine Auswechslung (auch bei beliebigem Aus- und ggfs. Wiedereinwechseln) nur während einer Spielunterbrechung auf Zeichen des Schiedsrichters an der Mittellinie vollzogen werden. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung vorgenommen werden.

5.1. Herren

Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations-, Entscheidungsspiele)	bis zu 3 Spieler
Verbandspokalspiele Reserve-, Seniorenspiele	bis zu 5 Spieler bis zu 5 Spieler

Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Freundschafts-/Turnierspiel (s. 5.4.), Reserve- oder Seniorenspiel.

5.2. Frauen

Verbands- und Verbandspokalspiele	bis zu 5 Spielerinnen
-----------------------------------	-----------------------

Eine ausgewechselte Spielerin kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Freundschafts-/Turnierspiel (s. 5.4.)

5.3. Jugendspielbetrieb (s. Einlegeblatt)

5.4. Freundschaftsspiele

Es sind mehr Auswechslungen gestattet, sofern die beteiligten Mannschaften eine Einigung über die maximale Anzahl erzielen und der Schiedsrichter vor Spielbeginn informiert wird. Wird der Schiedsrichter vor Beginn eines **Freundschaftsspiels** nicht informiert oder wurde keine Einigung erzielt, können bis zu 6 Spieler ein- und ausgewechselt werden.

Ein ausgewechselter Spieler kann bei Freundschaftsspielen wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. Bei Turnieren gelten hinsichtlich des Wiedereinwechslens grundsätzlich die Bestimmungen für Freundschaftsspiele.

Auswechslspieler

Vor dem Eintritt in das Spiel haben Auswechslspieler, die nicht an der Passkontrolle teilgenommen haben, dem Schiedsrichter unaufgefordert ihren Spielerpass vorzuzeigen, oder im Aktivenspielbetrieb einen Lichtbildausweis, falls der Spielerpass fehlt. Bei Spielen mit neutralen SR-Assistenten erfolgt die Überprüfung der Auswechslspieler durch diese.

Spieler, die während eines Spiels auf Dauer des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.

6. Spielkleidung, Rückennummern, Werbung

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu informieren und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.

Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften (Herren, Frauen, Senioren) die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen. Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben.

Die Nummerierung soll in der üblichen Form von 1 - 11 erfolgen, Auswechslspieler mit den Nummern 12 - 17 versehen werden. Der Auswechsltorwart ist im Spielbericht unter TW aufzuführen. Eine Durchnummerierung der Trikotnummern ist nur dann zulässig, wenn sie durchgehend erfolgt und sämtliche Nummern von 1 bis zur höchsten Nummer vergeben sind.

Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen.

Die Spielkleidung der Spieler darf nur das Vereinsabzeichen (Hemd 100 cm², Hose 50 cm², Stutzen 25 cm²), auf der Rückseite den Vereinsnamen (7,5 - 10 cm), die Nummer (25 - 35 cm) sowie den Namen des Spielers (7,5 - 10 cm) tragen.

Der Schiedsrichter hat im Spielbericht auf der Vorderseite durch Ankreuzen zu vermerken, ob die rote Genehmigungskarte vorgelegt/nicht vorgelegt wurde und mit dem Werbetext auf der Trikot-Vorderseite übereinstimmt.

7. Erste Hilfe

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Sanitätskasten, Trage, Decken, usw.), zu stellen.

Eine Kontrolle vor dem Spiel durch den Schiedsrichter ist nicht erforderlich. Falls sich im Verlauf des Spiels ein Sportunfall ereignet und der Platzverein nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung nachzukommen, hat dies der Schiedsrichter im Spielbericht zu melden.

8. Spielführer

Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu benennen. Der Spielführer muss zu seiner Kennzeichnung an einem Oberarm eine Armbinde tragen. Scheidet der Spielführer

während des Spiels aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatzmann zu benennen. Der Spielführer ist auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Spielführer veranlassen, dass beide Mannschaften vor Spielbeginn zusammen mit dem Schiedsrichter auf das Spielfeld einlaufen.

Der Spielführer hat den SR zu unterstützen. Er ist berechtigt, den SR auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen. Der Spielführer hat dem SR, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

9. Spielplatzgestaltung, Bespielbarkeit

9.1. Spielfelder und Aufbau

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele seiner Mannschaften die vom wfv zugelassenen und auf dem Meldebogen gemeldeten Spielfelder benutzen.

Die zur Austragung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln (bei Kunstrasen-Spielfeldern sind zusätzliche Markierungen möglich) zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in nutzungsfähigen Zustand zu setzen. Die Verwendung der Samy-Spielfeldmarkierung ist dort zulässig, wo (vornehmlich Außen-) Linien, abweichend von der üblichen Zeichnung des Normalspielfeldes notwendig sind. Verkleinerte Spielfelder (Kompakt-, Klein- und Minispielfeld) können durch Linien, unterbrochene Linien, Hütchen oder Markierungsband/-kegel/-teller abgegrenzt werden.

Abweichungen von +/- 5 m bei den Torlinien und Seitenlinien sind beim Kompakt- und Kleinspielfeld nicht zu beanstanden.

Die Tore müssen fest verankert sein. Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. Zwischen Spielfeldrand und Zuschauerplätzen muss ein angemessener Sicherheits-Abstand eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen sich keine Gegenstände befinden, an denen sich die Beteiligten verletzen können.

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Platzherrichtung hat der Schiedsrichter den Platzverein auf Mängel hinzuweisen. Falls der Verein nicht bereit ist, diese Mängel abzustellen, ist im Spielbericht zu vermerken, dass der Verein trotz Aufforderung die Beanstandungen nicht behoben hat.

9.2. Bespielbarkeit von Spielfeldern

Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern soll der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler.
2. Der Ball muss kontrolliert gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes.

Bei der Prüfung der Bespielbarkeit eines Spielfeldes ist immer viel Sorgfalt zu entwickeln. Insbesondere hat der Schiedsrichter

- die besonders gefährdeten Stellen (Mittelfeld, Strafräume, Torräume) sorgfältig zu prüfen.
- die Meinung von Vertretern des gastgebenden Vereins und gegebenenfalls eines anwesenden Vertreters der Gemeinde, die mit den Eigenheiten der Sportstätte vertraut sind, einzuholen.

Wird ein Spielfeld vom Eigentümer gesperrt, obwohl es der Schiedsrichter für bespielbar hält, hat der Schiedsrichter das Begehen des Spielfeldes und spieltypische Bewegungen (Sprints, Stops, Sprünge) mit Fußballschuhen vorzunehmen; auch in allen sonstigen zweifelhaften Fällen empfiehlt sich dies.

Kommt der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung zum Ergebnis, dass keine oder nur eine unerhebliche Schädigung des Spielfeldes bei Durchführung des Spiels zu erwarten ist, soll er auf „bespielbar“ erkennen. Sind nach Ansicht des Schiedsrichters erhebliche Schäden nicht auszuschließen, soll sein Urteil „unbespielbar“ lauten. Kann der Schiedsrichter nicht eindeutig feststellen, inwieweit eine Schädigung des Spielfeldes zu erwarten ist, sollte auf die Austragung des Spiels – mit Rücksicht auf die hohen Kosten bei Instandsetzung – verzichtet werden.

Hält der Schiedsrichter ein Spielfeld für bespielbar, der Eigentümer der Sportstätte verhindert aber die Durchführung der Begegnung dadurch, dass er den Platz sperrt, ist der Schiedsrichter verpflichtet, im Spielbericht detailliert zu schildern, wie er die Prüfung des Spielfeldes vornahm, inwieweit er Auskünfte über die Eigenschaften des Spielfeldes einholte und wie sich die Beschaffenheit des Spielfeldes bei spieltypischen Bewegungen darstellte.

Auch wenn der Schiedsrichter ein Spielfeld für unbespielbar hält, soll er im Spielbericht die Gründe angeben, die ihn zu dieser Entscheidung veranlasst haben.

Hat ein Verein mehrere Plätze, so sind alle Plätze (auch die gesperrten) entsprechend zu prüfen.

Sofern ein Verein mit mehreren Mannschaften in Konkurrenz (Herren und Frauen) am selben Tag Heimspiele auszutragen hat, das Spielfeld jedoch nur ein Spiel verträgt, findet das zeitlich früher Spiel statt. Bei zeitgleich angesetzten Spielen hat die höherklassige Mannschaft Vorrecht.

9.3. Verwendung von Beleuchtungsanlagen

Soweit Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spiels dieses fortführen, sofern durch das Einschalten die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtungsanlage ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

10. Feldverweise und Vorsperre

Wenn ein Spieler (Herren-, Frauen-, Senioren-Spielbetrieb) mit der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen wird, ist er für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt (kein Pässeinzug).

Begeht der Spieler nach Zeigen der gelben-roten Karte einen weiteren Verstoß, der mit einem Feldverweis zu ahnden wäre, so ist das Vergehen lediglich im Spielbericht zusätzlich zu melden (kein Pässeinzug).

Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das Sportgericht gesperrt. In diesem Fall ist der Pass vom Schiedsrichter einzuhalten und an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Jugendspielbetrieb; dort wird weiterhin der Feldverweis auf Zeit (generell 5 Minuten) praktiziert (**s. Einlegeblatt**).

11. Verwendung von gelben und roten Karten

Wird ein Spieler verwarnet oder endgültig des Feldes verwiesen, so hat der Schiedsrichter bei allen Spielen von Herren-, Frauen-, Senioren-, sowie A-D- Junioren- und A-D-Juniorinnen-Mannschaften dies dem Spieler durch Zeigen einer gelben (Verwarnung) bzw. roten Karte (Feldverweis) zusätzlich bekanntzugeben (auch bei Auswechselspielern).

Des Feldes verwiesene Spieler dürfen nicht auf der Auswechselbank Platz nehmen, bei Spielfeldern mit Abschränkungen haben die Spieler den Innenraum zu verlassen.

12. Anrechenbarkeit als Schiedsrichter für die Schiedsrichtergestellung

Anrechenbarer Schiedsrichter ist, wer während des laufenden Spieljahres (01.07. - 30.06.) mindestens

- a) 15 Spiele, Schüler- und Jung-SR 12 Spiele, SR-Neulinge mindestens 6 Spiele geleitet hat oder
- b) 20 Spielbeobachtungen/-betreuungen durchgeführt oder
- c) 10 Spiele geleitet und 10 Spielbeobachtungen/-betreuungen durchgeführt hat.

und außerdem die Teilnahme an mindestens 4 Lehrabenden, als SR-Neuling an 2 Lehrabenden nachweisen kann.

13. Vereinswechsel eines Schiedsrichters

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem wfv angeschlossenen Vereins sein; auf jeden Fall muss er Mitglied des Vereins sein, für welchen er für das jeweilige Spieljahr gezählt werden soll.

Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem für den abgebenden Verein zuständigen Schiedsrichter-Gruppenobmann schriftlich anzuzeigen. Der Schiedsrichter hat sich vorher bei seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abzumelden. Die Abmeldung ist dem Schiedsrichter-Gruppenobmann gegenüber nachzu-

weisen durch Vorlage einer Durchschrift seiner Abmeldung unter Beifügung des Einschreibebelegs oder durch Vorlage einer Bestätigung seines bisherigen Vereins, dass er sich abgemeldet hat.

Ein Schiedsrichter kann für das jeweilige Spieljahr nur für den Verein gezählt werden, für den er am 1. Juli gemeldet war.

14. Einteilung von Schiedsrichtern und SR-Assistenten

Die Schiedsrichter werden von den Schiedsrichter-Ausschüssen eingeteilt. Zu Spielen, an denen ein Verein beteiligt ist, in welchem sie Mitglied sind, dürfen Schiedsrichter nicht eingeteilt werden.

15. Verhalten bei Gewitter

Voraussetzung für das Verhalten zur Vermeidung von Blitzunfällen ist die richtige Einschätzung der Wetterlage:

Folgt der Donner einem Blitz nach

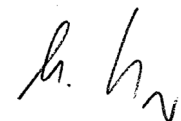
- **15 bis 20 Sekunden** ist die Situation gefährlich: Gefährdete Bereiche wie z.B. das Fußballfeld sollten schnellsten verlassen werden.
- **10 Sekunden** oder weniger: Ein Blitzeinschlag kann unmittelbar auftreten – **Lebensgefahr!**

Wurde eine **halbe Stunde** lang kein Donner mehr wahrgenommen, kann davon ausgegangen werden, dass das Gewitter vorüber ist. Die Personen können dann die Schutzbereiche verlassen und der Spielbetrieb kann wieder aufgenommen werden.

Wenn ein Gewitter aufzieht oder naht, sollte der Aufenthalt im Freien grundsätzlich vermieden werden und das Spiel oder Training unterbrochen werden.

Juli 2009

Verbands-SR-Ausschuss



(Vorsitzender)